



Merkblatt zum deutschen Führerschein in Spanien

Allgemeines zu den deutschen Vorschriften:

Seit dem 19. Januar 2013 werden deutsche Führerscheine unabhängig von der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis nur noch mit einer Gültigkeitsdauer von 15 Jahren ausgestellt und sind danach zu erneuern. Die Befristung bezieht sich lediglich auf das Führerscheindokument, nicht auf die Fahrerlaubnis und dient insbesondere der Aktualisierung des Namens und des Lichtbildes.

Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, sind weiterhin gültig, sind allerdings bis zum 19. Januar 2033 umzutauschen.

Alle Daten der neu erteilten bzw. umgeschriebenen Fahrerlaubnisse werden im zentralen Fahrerlaubnisregister des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg gespeichert.

Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde sowie auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes www.kba.de.

Anerkennung, Umschreibung und Geltungsdauer deutscher Führerscheine in Spanien:

Gültige deutsche Führerscheine werden gemäss EU-Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG („Directiva 91/439/CEE“) in allen EU-Mitgliedsstaaten grundsätzlich anerkannt.

Ausnahmen gelten für Führerscheine, deren Inhaber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für die nationalen Klassen M, L, S und T, die in anderen Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden müssen. Außerdem kann die Gültigkeit bzw. Registrierung abgelehnt werden, wenn gegen den Führerscheininhaber zum Beispiel eine Entziehung oder Aufhebung der Fahrerlaubnis ausgesprochen wurde.

Um eine Besserstellung von EU-Ausländern gegenüber spanischen Staatsangehörigen zu vermeiden, unterliegen nach Wohnsitznahme in Spanien auch EU-Führerscheine in Bezug auf Gültigkeitsdauer, Eignungstest und Punktesystem den spanischen Rechtsvorschriften (Reglamento General de Conductores - Real Decreto 818/2009, Artikel 15).

Dies bedeutet, dass deutsche Führerscheine, die **vor dem 19. Januar 2013** ohne befristete Gültigkeitsdauer ausgestellt wurden, **innerhalb von 2 Jahren bei den zuständigen spanischen Straßenverkehrsbehörden (Jefatura de Tráfico) registriert werden müssen** und nach Ablauf der gesetzlichen spanischen Gültigkeitsdauer zu erneuern sind.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Die gesetzliche spanische Gültigkeitsdauer für Führerscheine beträgt:

Fahrerlaubnisklassen BTP, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E (LKW und Busse)

Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres - 5 Jahre

Ab Vollendung des 65. Lebensjahres - 3 Jahre

Alle anderen Fahrerlaubnisklassen (insbesondere Pkw und Motorräder)

Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres - 10 Jahre

Ab Vollendung des 65. Lebensjahres - 5 Jahre

Deutsche Führerscheine, die **ab dem 19. Januar 2013** mit einer befristeten Gültigkeitsdauer ausgestellt wurden, müssen nicht bei den zuständigen spanischen Straßenverkehrsbehörden registriert werden, **unterliegen aber ebenfalls der gesetzlichen spanischen Gültigkeitsdauer und müssen nach Ablauf dieser erneuert werden.**

Eine freiwillige Registrierung ist jedoch jederzeit möglich und wird von den deutschen Auslandsvertretungen empfohlen, zumal die spanischen Behörden die Inhaber hier registrierter ausländischer Führerscheine über den bevorstehenden Ablauf der Gültigkeit informieren und so Schwierigkeiten (zum Beispiel den Vorwurf des Fahrens ohne gültige Fahrerlaubnis) vermieden werden können.

Von Amts wegen werden EU-Führerscheine von in Spanien lebenden EU-Residenten aus Anlass eines Verkehrsverstoßes registriert, was gemäß dem spanischen Punktesystem mit Abzug von Punkten verbunden ist.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dgt.es

Führerscheinverlust bzw. –umtausch

Sollten Sie in Spanien gemeldet sein, so können Sie bei der für Sie zuständigen spanischen Straßenverkehrsbehörde die Ausstellung eines neuen Führerscheines beantragen.

Bei bereits registrierten Führerscheinen werden die vorliegenden Daten übernommen und es ist keine zusätzliche Bescheinigung seitens deutscher Behörden notwendig.

Bei nicht registrierten Führerscheinen benötigen Sie einen von der zuständigen deutschen Straßenverkehrsbehörde ausgestellten Auszug aus dem Führerscheinregister.

Bei Führerscheinen, die ab dem 01. Januar 1999 ausgestellt wurden, kann auch beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg ein Auszug aus dem zentralen Fahrerlaubnisregister beantragt werden.

Die erforderliche Übersetzung kann durch einen vereidigten Übersetzer Ihrer Wahl erfolgen.

Sollte die spanische Straßenverkehrsbehörde eine konsularische Bescheinigung verlangen, so kann Ihnen diese von einer deutschen Auslandsvertretung unter Vorlage des Originalauszuges gegen eine Gebühr von 25,- € ausgestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dgt.es oder unter www.mir.es

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Sollten Sie noch in Deutschland gemeldet sein, so ist für die Beantragung eines neuen Führerscheins die Fahrerlaubnisbehörde Ihres Wohnortes in Deutschland zuständig.

Ein Verzeichnis der deutschen Fahrerlaubnisbehörden finden Sie unter www.kba.de.

In begründeten Ausnahmefällen (in der Regel nur während touristischer Aufenthalte) ist es möglich, den neuen Führerschein auf dem Postweg zu beantragen. In diesem Fall müssen Sie sich alle von Ihrer deutschen Fahrerlaubnisbehörde vorgesehenen Formulare sowie Unterschriftenaufkleber zusenden lassen. Die Mitwirkung der deutschen Auslandsvertretungen beschränkt sich auf die Beglaubigung Ihrer Unterschrift (Gebühr: 20,- €) ggf. Beglaubigung von Fotokopien Ihrer Originalunterlagen (Gebühr: 10,- €, Fertigung Fotokopien 2,- €) sowie Aushändigung des neuen Führerscheins (Auslagen i.d.R. 4,- €).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Fahrerlaubnisbehörde in Deutschland.

Sollten Sie sich nur kurzfristig in Spanien aufhalten, so reicht für die Rückfahrt nach Deutschland als „Führerscheinersatz“ in der Regel die Vorlage eines polizeilichen Diebstahlsprotokolls aus dem hervorgeht, dass Ihr Führerschein als gestohlen bzw. verlustig gemeldet wurde.

Es wird empfohlen, die Führerscheindaten (Ausstellungsort, Nummer usw.) in die Diebstahlanzeige aufnehmen zu lassen, die im Falle eines Unfalls benötigt werden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Tel.: 0034 91 557 90 95
Fax: 0034 91 557 90 70
E-Mail: info@madrid.diplo.de
www.madrid.diplo.de

Generalkonsulat Barcelona
Tel.: 0034 93 292 10 00
Fax: 0034 93 292 10 02
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
www.barcelona.diplo.de

Konsulat Malaga:
Tel.: 0034 952 363 591
Fax: 0034 952 320 033
E-Mail: info@malaga.diplo.de
www.malaga.diplo.de

Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Tel.: 0034 928 49 18 80
Fax: 0034 928 26 27 31
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
www.las-palmas.diplo.de

Konsulat Palma de Mallorca
Tel.: 0034 971 70 77 37
Fax: 0034 971 70 77 40
E-Mail: info@palma.diplo.de
www.palma.diplo.de